



BEITRAGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FRANKFURTER RUDERVEREIN VON 1865

1. Zweck und Aufgabe der Beitrags- und Gebührenordnung

Zweck und Aufgabe der Beitrags- und Gebührenordnung ergeben sich aus den §§ 3, 5 und 8 der Satzung des Frankfurter Rudervereins von 1865 (im Folgenden FRV) vom 9. November 2014. Sie regelt in Ergänzung der Satzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren.

Die jeweils gültigen Fassungen der Satzung und der Beitrags- und Gebührenordnung werden bei Eintritt in den FRV anerkannt.

2. Festsetzung der Beiträge und Umlagen

Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsarten sowie eventuelle Gebühren und Umlagen werden nach Maßgabe von §5 Abs. 7 der Satzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Jahresbeiträge treten zum Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft. Für Gebühren und Umlagen kann der Vorstand abweichende Termine festsetzen.

3. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge für die verschiedenen Mitgliedsarten wurden mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11. März 2012 wie folgt festgesetzt.

Die Verbandsbeiträge für DRV und LSB werden zusätzlich erhoben (siehe Abschnitt 4).

Beitragsgruppe	Mitgliedsart	Jahresbeitrag
1	Aktive Mitglieder	220,00
2	(Ehe-)Paare mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Beitrag je Partner, Kinder sind beitragsfrei)	150,00
3	Kinder und Jugendliche ab dem vollendetem 18. Lebensjahr, Auszubildende u. Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr	100,00
4	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (kein Elternteil Mitglied im FRV)	45,00
5	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mindestens ein Elternteil Mitglied im FRV)	beitragsfrei
6	Auswärtige Mitglieder	100,00
7	Passive Mitglieder	65,00

4. Verbandsgebühren

Für jedes Mitglied sind Verbandsbeiträge an den Landessportbund Hessen (LSBH) und an den Deutschen Ruderverband (DRV) zu entrichten, deren Höhe die jeweiligen Verbände festlegen. Die hier nachrichtlich für das Jahr 2017 genannten Verbandsbeiträge werden zusätzlich zu den Jahresbeiträgen erhoben und in unveränderter Höhe an die jeweiligen Verbände weitergegeben.

Wegen Geringfügigkeit werden die Beiträge zum LSBH für Kinder nicht separat ausgewiesen und eingezogen, sondern werden vom FRV übernommen.

Altersstufe	DRV	LSBH	Summe
Erwachsene	14,20	4,20	18,40
Jugendliche nach Vollendung 14. Lebensjahr	14,20	2,83	17,03

Für das Jahr 2017 ergeben sich die folgenden Gesamtbeiträge:

Beitragsgruppe	Mitgliedsart	Jahresbeitrag
1	Aktive Mitglieder	238,40
2	(Ehe-)Paare mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr, je Partner (Kinder bis zum 16. Lebensjahr sind beitragsfrei)	168,40
3	Schüler ab vollendetem 18. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 27. Jahr Lebensjahr	118,40
4	Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (kein Elternteil Mitglied im FRV)	62,03
5	Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (mindestens ein Elternteil Mitglied im FRV)	beitragsfrei
6	Auswärtige Mitglieder	118,40
7	Passive Mitglieder	83,40

5. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr in den Beitragsgruppen 1, 2, 6 und 7 beträgt pro Mitglied einmalig 50,00 Euro, in den Beitragsgruppen 3 und 4 pro Mitglied einmalig 25,00 Euro.

Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig. In der Aufnahmegebühr ist ein Vereins-T-Shirt enthalten.

6. Fälligkeit der Jahresbeiträge und Verbandsbeiträge

Die Jahresbeiträge und Verbandsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden zu Beginn des 2. Quartals des laufenden Kalenderjahrs grundsätzlich per Bankeinzug eingezogen. Zu diesem Zweck ist dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

In Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem Vorstand sind alternative Zahlungsarten möglich.

Bei Vereinseintritt nach dem 30.6. des laufenden Jahres werden 2/3 des Jahresbeitrags erhoben. Bei Kündigung zum 30.06. des laufenden Jahres werden 50 % des Jahresbeitrags erhoben.

Verbandsbeiträge werden grundsätzlich in voller Höhe erhoben.

7. Ermäßigungen

Für die Gewährung des Familienbeitrags gelten die folgenden Voraussetzungen: Beide Partner haben den gleichen Wohnsitz, die Kinder sind als Mitglieder des FRV gemeldet und die Abbuchung der Beiträge erfolgt von einem Konto.

Als auswärtiges Mitglied kann sich ein Mitglied führen lassen, dessen ständiger Wohnsitz mindestens 100 km Luftlinie vom Bootshaus des FRV entfernt liegt. Im Gegensatz zu passiven Mitgliedern können auswärtige Mitglieder am Ruderbetrieb und an Wanderfahrten teilnehmen

Passive Mitglieder fördern den Verein durch ihre Mitgliedschaft, sie nehmen nicht am Ruderbetrieb bzw. an Wanderfahrten teil.

Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden und Studenten ab dem 18. Lebensjahr wird auf Antrag und Vorlage eines gültigen Ausbildungsnachweises eine Reduzierung des Jahresbeitrags gewährt. Sie werden automatisch in die Beitragsgruppe 1 übernommen, wenn dem Vorstand bis zum 1. Februar des Jahres kein gültiger Nachweis vorgelegt wird. Die Beitragsermäßigung endet in jedem Fall mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

Nach §5 Abs. 8 der Satzung kann der Vorstand bei Härtefällen eine Beitragsermäßigung oder einen Beitragserlass gewähren.

8. Gastmitgliedschaften

Bei befristetem Aufenthalt in Frankfurt (z.B. Gastsemester o.ä.) kann eine Gastmitgliedschaft beantragt werden. Die Dauer dieser Mitgliedschaft beträgt mindestens zwei Monate und höchstens acht Monate. Pro Monat der Gastmitgliedschaft wird ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro erhoben. Der Gesamtbeitrag für die Dauer der vereinbarten Gastmitgliedschaft wird mit der Anmeldung fällig.

Im Anschluss an die Gastmitgliedschaft kann eine reguläre Mitgliedschaft zu den Bedingungen einer Neuaufnahme beantragt werden. Erfolgt der Vereinsbeitritt unmittelbar im Anschluss an die Gastmitgliedschaft, werden bereits gezahlte Gastbeiträge angerechnet.

9. Kostenbeteiligung für Schnupperkurse

Zur Deckung der Kosten für unsere qualifizierten Ausbilder erhebt der FRV pro Kursteilnehmer eine Gebühr in Höhe von 100 Euro, die vollständig vor Kursbeginn zu entrichten ist. Bei an den Kurs anschließendem oder bereits erfolgtem Eintritt in den FRV wird die Hälfte der Kursgebühr mit dem ersten Jahresbeitrag verrechnet.

10. Spindmiete

In den Umkleiden steht eine begrenzte Zahl von Spinden zur Miete zur Verfügung. Die Mietdauer beträgt jeweils ein volles Kalenderjahr, die Mietgebühr für diesen Zeitraum beträgt 36 Euro (12 x 3 Euro). Im Mietpreis eingeschlossen ist die Gestellung eines Vorhängeschlosses einheitlicher Machart. Zum Verschließen der Spinde sind nur diese Vorhängeschlösser zugelassen.

Übersteigt die Nachfrage die Anzahl der zur Verfügung stehenden Spinde, führt der Vorstand eine Warteliste und vergibt freiwerdende Spinde nach der Reihenfolge der Warteliste. Ein Anspruch auf einen Spind besteht nicht.

11. Unfallschäden

Im Fall durch Mitglieder verursachter Schäden an Booten oder sonstigem Vereinsmaterial gilt folgende Regelung:

Unfallschäden bis zu einem Maximalbetrag von 175 Euro werden vollständig vom verursachenden Mitglied ersetzt.

Bei Schäden über 175 Euro trägt das verursachende Mitglied in jedem Fall eine Selbstbeteiligung in Höhe von 175 Euro. Bis zu einer Schadenshöhe von 300 Euro trägt der Verein die über die Selbstbeteiligung hinausgehenden Kosten, bei Schadenshöhen über 300 Euro erfolgt eine Meldung an die Versicherung des Vereins.

Verursacher von Schäden haben die Pflicht zur umgehenden Mitarbeit bei der Schadensklärung und haften vollständig bei Versäumnissen oder schuldhaften Verzögerungen der Schadensklärung.

Der Verein empfiehlt seinen Mitgliedern den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung, die bei sportlicher Betätigung entstehende Sach- und Personenschäden sowie eventuelle Schmerzensgeldansprüche abdeckt.

12. Zahlungserinnerungen und Zahlungsrückstände

Falls aus Gründen, die der FRV von 1865 nicht zu vertreten hat, der Versuch des Bankeinzugs von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren erfolglos war, sind anfallende Rücklastschriftgebühren vom jeweiligen Vereinsmitglied zu tragen.

Eine erste Zahlungserinnerung erfolgt 14 Tage, eine zweite Zahlungserinnerung erfolgt 28 Tage nach Fälligkeit. Für jede Zahlungserinnerung werden 5,00 Euro in Rechnung gestellt. Nach Ablauf eines weiteren Monats nach Absendung der zweiten Zahlungserinnerung kann der Vorstand einen vollstreckbaren Mahnbescheid erwirken und die weitere Bearbeitung einem Anwaltsbüro übergeben. In diesem Fall wird eine weitere Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zusätzlich zu der Beitragsforderung, den Gebühren für den Mahnbescheid und den Anwaltsgebühren erhoben.

13. Sonstige offene Zahlungen

Falls für einzelne Mitglieder zum Zeitpunkt der Rechnungslegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge noch Zahlungsrückstände aus dem Vorjahr vermerkt sind (z.B. Getränkeliste), können diese offenen Forderungen gemeinsam mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen werden.

14. Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung des FRV von 1865 am 12. März 2017 beschlossen. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.